

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in der Sitzung am 30.08.2002 nachstehende

Benutzungsordnung

für das Medien-Center der Gemeinde Wölfersheim

beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Medien-Center ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wölfersheim. Es dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der wissenschaftlichen Forschung und der Freizeitgestaltung.
- (2) EinwohnerInnen der Gemeinde Wölfersheim haben das Recht, die Einrichtung zu benutzen, ferner Personen, die nachweislich in Wölfersheim zur Schule gehen oder hier ihren Ausbildungs- und Arbeitsplatz haben. Die Leitung des Medien-Centers ist berechtigt, über diese Regelung hinaus im Einzelfall weiteren Personen die Nutzung zu gestatten.

§ 2 - Verhalten im Medien-Center

- (1) BenutzerInnen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Aufgabe dieser Einrichtung entspricht. Insbesondere sollte Lärm vermieden werden, um allen einen ungestörten Aufenthalt zu ermöglichen.

Störungen und Belästigungen anderer BenutzerInnen sind untersagt.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen des Medien-Centers nicht zulässig. Ausnahmen legt die Leitung fest.
- (3) Überkleidung und Taschen sind an der Garderobe abzugeben bzw. in die Schließfächer einzuschließen. Soweit die BenutzerInnen solche Gegenstände in das Medien-Center mitbringen, ist das Personal jederzeit zur Einsicht befugt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Tragen von Rollerblades u.ä. ist verboten.
- (5) Das Personal übt das Hausrecht aus, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (6) BenutzerInnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen das Medien-Center während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgebracht werden. Hierfür trägt der/die Benutzer(in) die Verantwortung.

§ 3 - Ausschluss von der Benutzung

BenutzerInnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Medien-Centers ausgeschlossen werden.

§ 4 - Anmeldung

- (1) Die BenutzerInnen, soweit nicht persönlich bekannt, melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ausländische EinwohnerInnen benötigen als Nachweis des Wohnsitzes den gültigen Pass und die Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (2) Wohnungs- und Namensänderungen müssen unter Vorlage der oben genannten Dokumente unverzüglich angezeigt werden. Bearbeitungsgebühr bei versäumter Adressen- bzw. Namensänderung: € 2,50.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Gleichzeitig wird die Genehmigung erteilt, die persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) elektronisch zu speichern. Die Daten dienen lediglich internen Zwecken. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) i.d. jeweils geltenden Fassung statt. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Daten gelöscht.

- (4) Nach der Anmeldung erhalten die BenutzerInnen einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum des Medien-Centers bleibt.
- (5) Das Entgelt für die Erstaufbereitung wie die Verlängerung eines Benutzerausweises beträgt € 5,00 für Erwachsene bzw. € 2,50 für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Wölfersheim. Andere Personen bezahlen das Dreifache.

Die Gültigkeit des Ausweises ist auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt seiner Erstaufbereitung bzw. seiner Verlängerung beschränkt.

- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt € 5,00 für Erwachsene bzw. € 2,50 für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Wölfersheim. Andere Personen bezahlen das Dreifache.

§ 5 - Ausleihe

- (1) Die Ausleihe ist kostenlos.
- (2) Das Medien-Center haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von EDV-Programmen an Dateien und Datenträgern entstehen.
- (3) Bei jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(4) Die Leihfrist beträgt:

Buch	21 Tage
CD-ROM	21 Tage
Zeitschrift	14 Tage
Spiel	14 Tage
Tonträger	14 Tage
Diskette	14 Tage
Video	14 Tage
DVD	14 Tage

Videos und DVDs werden nur unter Beachtung des angegebenen FSK-Alters ausgeliehen.

- (5) Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem das Medien-Center geschlossen ist, so verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden (außer Videos und DVDs). Die Verlängerung ist nur zweimal um jeweils 7 Tage möglich, und nur dann, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (7) Die neueste Zeitschrift eines Jahrgangs wird nicht ausgeliehen.

(8) Ausleihquoten:

Bücher	6
Zeitschriften	3
Spiele	2
Kassetten	2
CDs	2
Disketten	2
CD-ROMs	2
Videos	2
DVDs	2

- (9) Ausgeliehene Medien (außer Videos und DVDs) können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt € 1,00.
- (10) In besonders begründeten Fällen entscheidet die Leitung des Medien-Centers über Ausnahmen von diesen Regelungen.

§ 6 - Behandlung entliehener Medien

- (1) Die BenutzerInnen dürfen entliehene Medien nicht weitergeben.
- (2) Die bereitgestellten und ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Ausleihe festgestellte Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien dem Personal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust sind die vollen Wiederbeschaffungskosten zu zahlen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen, sowie die Verwaltungskosten nach Zeit- und Sachaufwand zu entrichten. Bei Beschädigung tragen die BenutzerInnen die Kosten der Reparatur.

Zu zahlen sind für	
leicht beschädigte Medien	2,00 - 12,00 €
stark beschädigte Medien	Wiederbeschaffungskosten
beschädigte Hüllen	2,00 €

§ 7 - Überschreiten der Ausleihfrist

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist sind die in Absatz (3) genannten Säumnisgebühren zu entrichten.
- (3) Die Säumnisgebühren betragen je ausgeliehenes Medium (ausgenommen Videos und DVDs):

für die 1. Erinnerung	2,00 €
für die 2. Erinnerung	4,00 €
für die 3. Erinnerung	8,00 €

Die Säumnisgebühren betragen je ausgeliehenes Video oder DVD:

für die 1. Erinnerung	3,00 €
für die 2. Erinnerung	6,00 €
für die 3. Erinnerung	12,00 €

Kassetten sind vor ihrer Rückgabe zum Bandanfang zurückzuspulen. Andernfalls ist ein Entgelt von € 1,50 zu zahlen.

- (4) Die Säumnisgebühren werden fällig mit Ausfertigung des Schreibens.
- (5) Vor Rückgabe und Begleichung der Gebühren ist eine erneute Entleiherung nicht möglich.
- (6) Nach erfolgloser 3. Erinnerung wird durch die Gemeindekasse das kostenpflichtige Mahnverfahren durchgeführt. Nach Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist werden die entliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
 - a) durch Wegnahme oder
 - b) durch Geltendmachung des Kostenersatzes.
- (7) Müssen entliehene Medien oder deren Geldwert zum dritten Mal auf dem Rechtsweg eingezogen werden, wird die betreffende Person automatisch und endgültig von der Ausleiher ausgeschlossen.

§ 8 - Internet

- (1) Das Medien-Center stellt öffentliche Internet-Plätze bereit, die entsprechend seinem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden können.
- (2) Die Plätze dürfen von Personen ab 14 Jahren, die einen gültigen Benutzerausweis des Medien-Centers besitzen, genutzt werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Nur in Begleitung eines Erwachsenen dürfen Kinder unter 14 die Anschlüsse benutzen.
- (3) Für jede angefangene halbe Stunde ist eine Gebühr von € 1,50 zu entrichten.
- (4) Vor der Nutzung der Internet-Plätze müssen sich die Benutzer in die Anmelde-liste eintragen, mit ihrer Unterschrift diese Nutzungsbedingungen anerkennen und ihren Benutzungsausweis hinterlegen.
- (5) Das Medien-Center ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Anschlüsse abgerufen werden können. Für die einwandfreie Funktion der Geräte, Programme oder Teilen daraus übernimmt das Medien-Center keine Gewähr.
- (6) Der Abruf jugendgefährdender, extremistischer oder rechtswidriger Seiten ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, Clients für e-mail und Chat auf dem Rechner des Medien-Centers zu installieren bzw. zu benutzen.
- (7) Software aus dem Internet, kopierte oder mitgebrachte Software darf an den Plätzen in dem Medien-Center nicht verwendet werden.
- (8) Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Geräten und den Programmen vorgenommen werden. Unsachgemäßer Umgang mit den Geräten oder der Software gilt als Verstoß gegen die Nutzungsordnung und kann zum Ausschluss von der Internet- und sonstigen Benutzung des Medien-Centers führen.

- (9) Die BenutzerInnen haften für Schäden an Hard- oder Software, die durch ihr Verschulden entstanden sind. Für die Wiederherstellung der Programme oder des Betriebssystems ist Schadenersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu leisten.
- (10) Bei großer Nachfrage ist das Medien-Center berechtigt, Terminreservierungen vorzunehmen und die wöchentlichen Nutzungszeiten pro Person zu beschränken.
- (11) Die recherchierten Informationen können ausgedruckt oder auf Disketten gespeichert werden, dafür werden Disketten zum Preis von € 0,50 ausgegeben. Die Gebühr pro ausgedruckter Seite beträgt € 0,10.
- (12) Software aus dem Internet kann Viren enthalten, daher empfiehlt es sich, zu Hause ein Virenschutzprogramm zu verwenden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Büchereien der Gemeinde Wölfersheim vom 05.08.1982 außer Kraft.

Wölfersheim, den 02.09.2002

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister (DS)

Vorstehende Benutzungsordnung für das Medien-Center wurde in der Ausgabe Nr. 36 der Wochenzeitung „Der Gemeindespiegel“ am 06.09.2002 bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 30.09.2002

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister (DS)